

**Ergebnisniederschrift über die Dienstbesprechungen mit den unteren
Wasserbehörden zum Vollzug des Abwasserabgabengesetzes am**
02.03.2010 in Oldenburg
04.03.2010 in Lüneburg
09.03.2010 in Hannover

Nachfolgend ergänzende Erläuterungen zum PowerPoint-Vortrag des MU im Rahmen der Dienstbesprechung Abwasserabgabe, der als Anlage 2 beigefügt ist.

Teilnehmerliste: s. anliegende Listen (Anlage 1)

TOP 2 Herabberklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG

2.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)

Seitens des MU wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Erlassentwurf um eine Zusammenfassung von insgesamt 5 Erlassen zu diesem Themenbereich handelt (s. auch mit Mail vom 16.02.2010 versandten Erlassentwurf). Die Veröffentlichung des Erlasses im Nds. Ministerialblatt soll am 10.03.2010 erfolgen (*Anmerkung: ist zwischenzeitlich erfolgt*). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fallbeispiele in Anlage 2 des Erlassentwurfes nicht als abschließend zu sehen sind und diese lediglich dazu dienen, die Umsetzung des AbwAG visuell zu flankieren. MU wird prüfen, ob den UWB eine digitale Fassung der Anlage 1 des Erlassentwurfes zur Verfügung gestellt werden und dann vor Ort ausgefüllt werden kann (*Anmerkung: die digitale Fassung der Anlage 1 wurde mit Mail vom 13.04.2010 versandt*).

2.2 Hinweis auf Fallbeispiel 7 (Sonderfall: zeitgleiche Probenahme)

Vom MU wird an Hand des Fallbeispiels 7 der Anlage 2 des Erlassentwurfes die besondere Problematik der zeitgleichen Probenahme erläutert. Da der Zeitpunkt der Probenahme u.U. darüber entscheiden kann, ob ein erklärter Wert eingehalten wurde oder aber nicht, ist der Zeitpunkt der Probenahme (Minutenangabe) zwingend im Protokoll festzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle, in denen sowohl die Probe für die be-

hördliche Überwachung als auch die Probe für das behördlich zugelassene Messprogramm aus einem Probenahmegefäß entnommen wurden. Es wird angeregt, hierauf bereits bei der Zustimmung zu einem behördlich zugelassenen Messprogramm hinzuweisen.

Da bei einer Herabklärung die Werte aus dem behördlich zugelassenen Messprogramm dem behördlichen Überwachungswerten gleichgestellt sind, sind zwangsläufig auch die Werte beider Messreihen bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu berücksichtigen!

2.3 Gesetzesgrundlagen für Herabklärung

Frage 1: In welcher Gesetzesgrundlage ist die zeitliche Begrenzung geregelt, wie lange nach § 4 Abs. 5 AbwAG niedriger erklärt werden kann?

MU: Eine zeitliche Begrenzung ist gesetzlich ausdrücklich für Kettenerklärungen nicht vorgegeben. Aus der Gesamtschau der Normen ergibt sich jedoch eine Prüfpflicht der Wasserbehörde, ob der wasserrechtliche Bescheid ordnungsrechtlich anzupassen ist. Die Wasserbehörde hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob die abgegebenen Begründungen zur Herabklärung plausibel sind. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Erlaubniswerte ggf. anzupassen sind, wenn über einen längeren Zeitraum (z. B. 3 Jahre) immer wieder Herabklärungen mit der gleichen Begründung abgegeben wurden. Einschlägige Begründungen für die Herabklärung können z. B. bei Saison- oder Kampagnebetrieben oder vorübergehende Produktionsreduzierung bei Gewerbebetrieben auf Grund der wirtschaftlichen Situation vorliegen. Auch für den Zeitraum nach der Erstellung oder dem Umbau einer Kläranlage kann die Erprobungs- bzw. Einfahrphase für eine gewisse Zeit (z. B. 1 - 3 Jahre) ggfs. eine Herabklärung rechtfertigen.

Frage 2: Nach welcher Gesetzesgrundlage muss der Bescheid von Amtswegen angepasst werden, wenn die gesetzlichen Mindestanforderungen bereits im Bescheid festgelegt wurden?

MU: Wichtiger Ausgangspunkt für die Bewertung ist die wasserwirtschaftliche Bedarfsplanung. Die Behörde hat hiernach i. R. ihres pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob eine Anpassung der Überwachungswerte hinsichtlich der bisherigen Einleitungserlaubnisse auf Grund der Begründung nach § 4 Abs. 5 AbwAG sinnvoll und erforderlich ist. Als Beispiel kann hier die Aufgabe eines Industriebetriebes oder Umstellung der Produktion genannt werden, wodurch sich die Abwassermenge und Schmutzfracht einer Kläranlage auf Dauer erheblich reduziert.

Frage 3: Eine Erlaubnis (Überwachungswerte) für eine Kläranlage soll auf der Basis von 40.000 EW erteilt werden. Derzeit wird die Anlage aber nur mit 20.000 EW belastet, die restlichen 20.000 EW sind bei der Planung berücksichtigt worden, um z.B. den späteren Anschluss von neuen Baugebieten zu ermöglichen. Können die Überwachungswerte jetzt auf der Basis von 20.000 EW festgelegt werden und erst später dem Endausbauzustand angepasst (= erhöht) werden?

MU: Es bestehen keine Bedenken, wenn die derzeitige Erlaubnis sich an dem aktuellen Anschlussgrad (20.000 EW) orientiert und entsprechende Überwachungswerte festgelegt werden. Eine spätere Anhebung des Überwachungswertes auf den eigentlichen Ausbauzustand ist grundsätzlich möglich.

Das Verschlechterungsverbot nach EG-WRRL gilt als eingehalten, sofern durch die – dann erhöhte – Einleitung in den unterhalb der Einleitung befindlichen Wasserkörpern kein Klassenwechsel der Gewässergüte nach EG-WRRL eintritt.

2.4 Stickstoff bei Temperaturen < 12° C

→ Hierzu wird auf die Antwort zu diesem TOP in Anlage 2 verwiesen.

2.5 „quartalsweise“ Ermittlung bei nicht herabberklärten Werten

Eine „quartalsweise“ Ermittlung der Schadeinheiten ist nur bei den Parametern möglich, für die eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG erfolgt ist. Erfolgte – wie in dem Beispiel zu diesem TOP in der Anlage 2 dargestellt – nur für die Parameter CSB und N eine „quartalsweise“ Herabberklärung, so dürfen die Schadeinheiten auch nur für diese beiden Parameter quartalsweise ermittelt werden. Die Schadeinheiten für den nicht herabberklärten Parameter P müssen in dem Beispielsfall für das Veranlagungsjahr im Ganzen ermittelt werden (durch eine quartalsweise Ermittlung könnten durch Rundungen ggfs. bis zu 4 Schadeinheiten zu wenig berechnet werden).

TOP 3 Jahresschmutzwassermenge (JSM)

3.1 Erläuterungen zum Erlass(entwurf)

MU erläutert die Änderungen des überarbeiteten Erlasses zur JSM (*Anmerkung: der Runderlass wurde am 03.03.2010 im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht*). Wesentliche Änderungen gegenüber dem Erlass vom 10.11.2005 sind, dass die JSM in der wasserrechtlichen Erlaubnis auf der Basis des Mittelwertes der vier höchsten Werte der vergangenen fünf Jahre festgelegt wird. Darauf aufbauend ist in Abstimmung mit dem Kläranlagenbetreiber ggfs. ein auskömmlicher Aufschlag auf den so ermittelten Jahresmittelwert zu berücksichtigen. Hintergrund für die geänderte Ermittlung ist, dass – wie die Ge-

schäftsprüfungen gezeigt haben - es bei der reinen Mittelwertbildung gem. Erlass vom 10.11.2005 sehr schnell zu einer Überschreitung der so ermittelten JSM kommen kann.

3.2 Überschreitung der JSM (Folgen für die Abwasserabgabe)

Eine Überschreitung der JSM hat keine unmittelbaren Folgen für die Abwasserabgabeberechnung. D.h. auch bei einer Überschreitung der JSM ist die im Bescheid festgelegte JSM zur Ermittlung der Schadeinheiten heranzuziehen.

Ungeachtet dessen ist vom Betreiber zu begründen, weswegen es zu einer Überschreitung der JSM gekommen ist. Ggfs. ist dann im Bescheid eine Anpassung der JSM vorzunehmen, da ansonsten die Gefahr einer Abgabenhinterziehung besteht. Die Erstellung eines korrekten, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bescheides ist von der zuständigen Behörde im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zum Vollzug des AbwAG sicherzustellen.

TOP 4 Abführung der Abgabe an das Land

Seitens des MU wird auf die sich abzeichnende nachlassende firstgerechte Abführung der Abwasserabgabe gem. Erlass vom 06.02.2006 hingewiesen. Derzeit sieht es so aus, dass 2009 nicht einmal 1/3 der Soll-Abgabe fristgerecht an das NLWKN abgeführt worden ist.

Sofern abzusehen ist, dass die Bescheide nicht rechtzeitig herausgegeben werden können und somit der 01.05. nicht gehalten werden kann, wurden die UWB noch einmal auf die Möglichkeit der Schätzung (s. auch § 10 Abs. 4 Satz 2 Nds. Ausführungsgesetz zum AbwAG) hingewiesen.

TOP 5 Mindestanforderungen für P und N bei GKI. 1-3 gem. Anhang 1 AbwV

→ Hierzu wird auf die Folie zu diesem TOP in Anlage 2 verwiesen.

TOP 6 Fragen/Eingaben der UWB

6.1 Rücklösung von P bei der Klärschlammvererdung

→ Hierzu wird auf die Folie zu diesem TOP in Anlage 2 verwiesen.

Zur Antwort der Frage 2 wird noch ergänzt: Ändern sich die bisherigen Sachverhalte beim Betrieb einer Kläranlage (z. B. die Zahl der angeschlossenen Einleiter; Änderungen im Betriebsablauf bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die zu veränderten Abwassermenge/ Schmutzfrachten führen) hat die Wasserbehörde i. R ihres pflichtgemäßen Er-

messens zu prüfen und eine angemessene Erlaubnisanpassung vorzunehmen. Siehe auch Ausführungen zu TOP 2.3 hinsichtlich der Bewertung.

6.2 Verrechnung nach § 10 Abs. 3 AbwAG

→ Hierzu wird auf die Antwort zu diesem TOP in Anlage 2 verwiesen.

Zur Antwort wird noch ergänzt, dass nur Derjenige Verrechnen kann, der auch die Investitionen getätigt hat.

6.3 Signifikante Stellen (Nachkommastellen, Einheiten)

→ Hierzu wird auf die unter dem TOP in Anlage 2 dargestellten drei Beispiele verwiesen.

Zu der Antwort wird ergänzend auf die Fundstelle für die Regelungen verwiesen: Kommentar zum Abwasserabgabengesetz von Köhler/Meyer (2. vollständig überarbeitete Auflage), RdNr. 9 auf Seite 593.

6.4 AKN-Programm (Anwendungspflicht?)

→ Hierzu wird auf die Antwort zu diesem TOP in Anlage 2 verwiesen.

Von einer UWB wird darauf hingewiesen, dass das AKN-Programm bei einer Schwellenwertüberschreitung die Schadeinheiten nicht korrekt ermittelt. MU hat zugesagt, der Angelegenheit nachzugehen (*Anmerkung: Dem NLWKN ist das Problem bekannt. Es soll mit der neuen Version des AKN, deren Auslieferung voraussichtlich im Herbst 2010 erfolgen soll, behoben werden*).

MU wird prüfen, ob auch bei der Verwendung der „schlanken Version“ (Übermittlung der Daten online) eine Nutzung der Abgabeberechnungsfunktion ermöglicht werden kann, was derzeit nicht der Fall ist. (*Anmerkung: Die Überprüfung hat ergeben, dass der erhobene Datenumfang lediglich zur Abdeckung der EU-Berichtspflichten reicht. Mit dem reduzierten Datenumfang der „schlanken Version“ ist eine Abgabeberechnung nicht möglich.*)

6.5 Teilströme im Zusammenhang mit dem Abgabesatz

→ Hierzu wird auf die Antwort zu diesem TOP in der Anlage 2 verwiesen.

Zu der Antwort zu diesem TOP wird ergänzt, dass die Nichteinhaltung eines abgaberechtlichen Parameters in einem Teilstrom ggfs. nur im Innenverhältnis zwischen Kläranlagenbetreiber und dem Indirekteinleiter Auswirkungen hat. Maßgebend hierfür ist die jeweilige Gebührengestaltung / Satzung.

TOP 7 Zukünftige Darstellung des Vollzugs des AbwAG u.a. im/übers Internet

Das MU wird die Erlasse zum Vollzug des AbwAG als Serviceleistung auch im Internet einstellen (allerdings ohne Anrecht auf Vollständigkeit). Damit wird den UWB die Möglichkeit eröffnet, sich schnell einen Überblick über die aktuellen Erlasse zu verschaffen. Zudem ist beabsichtigt, eine Handlungsempfehlung/einen Leitfaden zum AbwAG im Internet einzustellen. Die Errichtung entsprechender Internetseiten wird aber noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. MU wird die UWB zu gegebener Zeit per Mail über deren Freigabe unterrichten.

MU weist darauf hin, dass die Runderlasse (s. TOP 2 und TOP 3) auch in VORIS eingestellt sind bzw. werden.

TOP 8 Sonstiges

Frage 1: Wie sind Störfälle auf der Kläranlage bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu werten?

MU: Der Kläranlagenbetreiber ist verpflichtet, bei Störfällen umgehend die UWB zu informieren. Abgaberechtlich ist ein während eines Störfalls gemessener Wert nur dann nicht zu werten, wenn der Störfall der UWB nachweisbar vor der Probenahme gemeldet worden ist. Unabhängig davon kann aus ordnungsrechtlicher Sicht jedoch auch während des Störfalls eine Probe gezogen und gewertet werden. Dies hat die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Einbeziehung aller relevanten Erkenntnisse jeweils zu entscheiden.

Frage 2: Bestehen Überlegungen, den UWB für Kläranlagen, die seinerzeit von den Bezirksregierungen auf sie übergegangen sind, zukünftig eine Verwaltungskostenpauschale zu zahlen?

MU: Die Abgeltung der Verwaltungskosten für ehemalige BR´n-Anlagen erfolgt seit dem 01.01.2010 ausschließlich über die Verwaltungskostenpauschale nach der Verordnung über die Zuweisungen an kommunale Körperschaften aus der Abwasserabgabe. D.h. den UWB stehen für die ab diesem Jahr (2010) erstellten Abwasserabgabenbescheide für diese Anlagen ebenfalls die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 480,00 Euro/Abgabebescheid zu.

MU teilt mit, dass die in den letzten Jahren durchgeführten Geschäftsprüfungen auch in diesem Jahr wieder erfolgen werden. Voraussichtlich werden 6-8 UWB einer Geschäftsprüfung unterzogen. Die Prüfung wird – soweit möglich – zusammen mit der Geschäftsprüfung für den Bereich Wasserentnahmegebühr (WEG) durchgeführt.

Ferner wird vom MU darauf hingewiesen, dass es das Rechtsmittel *Widerspruch* bei Abgabebescheiden nicht (mehr) gibt. Der Abgabepflichtige muss in dem Fall gleich Klage einreichen.

2.) Referat 24 m.d.B. um Mitzeichnung der Antwort zu Ziffer 2.3, Frage 3

3.) Referat 25 m.d.B. um Mitzeichnung

4.) Referat 12 m.d.B. um Mitzeichnung der Antwort zu Ziffer 8, Frage 2

5.) Versand an UWB (s. Erlass vom .05.2010)

6.) z.d.A.